



# Amtsblatt

Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)

Nr.16/2013 vom 5. Juli 2013 – 21. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis:

(Seite)

<b>Bekanntmachungen</b>	2	Einladung zur Ratssitzung am 16.07.2013
	5	Aufstellung gemäß § 13 a BauGB sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 324.01 – Kuhstraße
	8	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 432 – Obere Hügelstraße -
	11	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 514.01 – Am Birkenfeld/ Neustraße -
	13	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 605.01 – Heiligenhauser Straße / Jahnstraße -
	15	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 607 – Sonnenblume – 9. Änderung
	17	Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 653 – westliche Sontumer Straße
	20	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 654 – östliche Sontumer Straße – 1. Änderung
	22	Bebauungsplan Nr. 822.01 – Rosenweg – 1. Änderung als Satzung
	25	Widmungsverfügung: Stichstraße Alte Poststraße zwischen Hausnr. 18 und 20
	27	Widmungsverfügung: Schieferbruch
	29	Widmungsverfügung: Stichstraße Schloßstraße zwischen Hausnr. 41 und (45)
	32	Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendhaupt- und -hilfsschöffen
	32	Öffentliche Zustellungen

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

Der Bürgermeister

Velbert, den 04.07.2013

## **E I N L A D U N G**

zur **Sitzung des Rates**

am **Dienstag, dem 16.07.2013.**

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Saal Velbert, Thomasstraße 1, 42551 Velbert

### **T a g e s o r d n u n g:**

#### **A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 1. Anfragen**
- 1.1 Anfrage der Fraktion DIE LINKE zu Stromsperren in Velbert**  
Vorlage 280/2013
- 1.2 Anfrage der Fraktion DIE LINKE: Frühlingsfest der "Förderung der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland"**  
Vorlage 282/2013
- 1.3 Anfrage der Fraktion DIE LINKE: Videoüberwachung Busbahnhof**  
Vorlage 303/2013
- 2. Antrag der Fraktion DIE LINKE: Unhaltbare Zustände auf Kinderspielplätzen**  
Vorlage 302/2013
- 3. Satzung über die 2. Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 653 - westliche Sontumer Straße -**  
Vorlage 240/2013
- 4. Sanierungskonzept Sportplätze in Velbert**  
Vorlage 254/2013
- 5. Handlungskonzept Wohnen**  
Vorlage 168/2013
- 6. Klimaschutzkonzept für Velbert**  
Vorlage 236/2013

- 
7. **Energiepolitisches Arbeitsprogramm zum European Energy Award**  
Vorlage 237/2013
  8. **Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan Velbert 2013**  
Vorlage 271/2013
  9. **Dezernatsverteilung und Ausschreibung einer Beigeordnetenstelle**  
Vorlage 304/2013
  10. **Betriebsfest 2013**  
Vorlage 268/2013
  11. **Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen**  
Vorlage 295/2013
  12. **Beteiligungen der Stadt Velbert**
  13. **Haushaltsangelegenheiten**
  - 13.1 **Haushaltsangelegenheiten;  
Ermächtigungsübertragungen von 2012 nach 2013**  
Vorlage 258/2013
  - 13.2 **Haushaltsangelegenheiten;  
Terminplan für die Aufstellung des Haushaltsplans 2014**  
Vorlage 259/2013
  - 13.3 **Haushaltsangelegenheiten:  
Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 12.06.2013 zur ersten Nachtrags-  
satzung zur Haushaltssatzung der Stadt Velbert und zur ersten Fortschreibung  
des Haushaltssanierungsplans für die Jahre 2012 bis 2017**  
Vorlage 286/2013
  - 13.4 **Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Velbert zum 31.12.2012**  
Vorlage 294/2013
  - 13.5 **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen und Verpflichtungser-  
mächtigungen 2012**  
Vorlage 260/2013
  14. **Neuwahlen zu den Ausschüssen**
  15. **Nachträge**
  16. **Mitteilungen der Verwaltung**
  17. **Verschiedenes**

## **B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

18. **Anfragen**
19. **Beteiligungen der Stadt Velbert**

- 
- 20. **Gewährung einer Bürgschaft**  
Vorlage 263/2013
  - 21. **Nachträge**
  - 22. **Mitteilungen der Verwaltung**
  - 23. **Verschiedenes**
  - 24. **Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

gez. Stefan Freitag

Bürgermeister

**Hinweis:**

Die angegebenen Vorlagen werden im Ratsinformationssystem bereitgestellt und sind für Rats- und Ausschussmitglieder unter der bekannten Internetadresse abrufbar. Dort kann auch diese Einladung komplett mit sämtlichen verfügbaren Vorlagen als PDF- oder ZIP-Datei abgerufen werden.

Des Weiteren können diese Einladung und die verfügbaren öffentlichen Vorlagen von jedermann im Internet eingesehen werden. Das Ratsinformationssystem ist zu finden unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) und führt über den Sitzungskalender und das Datum der Sitzung zu den gewünschten Dokumenten.

-----

**Bekanntmachung vom 03.07.2013  
über die Aufstellung gemäß § 13 a BauGB  
sowie die öffentliche Auslegung des**

**Bebauungsplanentwurfes Nr. 324.01 – Kuhstraße –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 25.06.2013 die Aufstellung sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 324.01 – Kuhstraße – einschließlich der Begründung beschlossen.

Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Langenberg, Flur 18, Flurstücke Nr. 269 und 428.

Die ungefähre Abgrenzung des Plangebietes ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 324.01 – Kuhstraße – wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Planentwurf kann nunmehr öffentlich ausgelegt werden.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit

vom **16.07.2013** bis einschließlich **15.08.2013**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

<b>Montag</b>	<b>8.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag und Mittwoch</b>	<b>8.00 bis 15.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 bis 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 bis 12.00 Uhr</b>

**im Rathaus, Thomasstraße 7, 42551 Velbert, öffentlich aus.**

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen unter:

[www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum 15.08.2013) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

---

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Aufstellungs- und Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

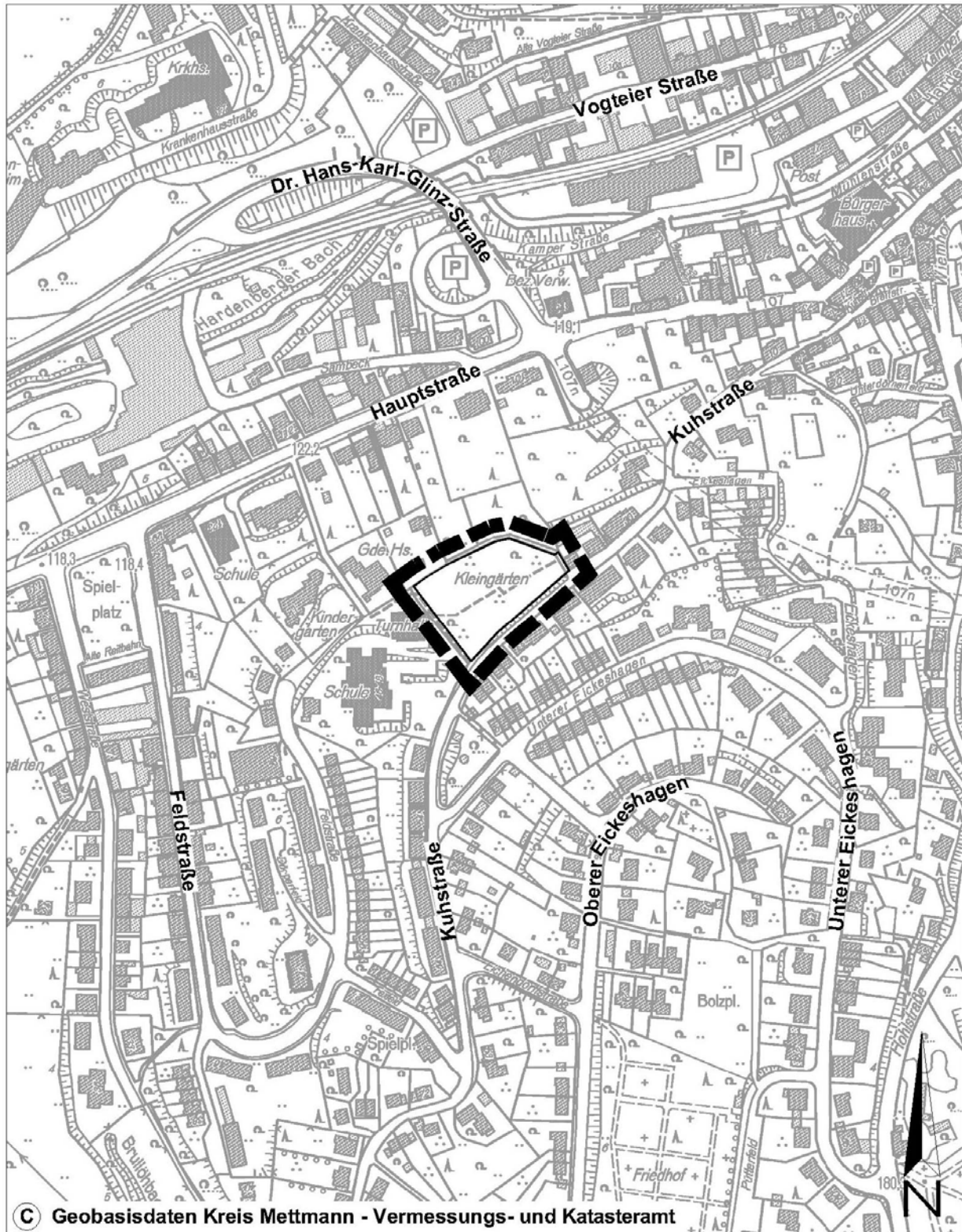
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Beschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 03.07.2013

gez.  
Freitag  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 324.01 - Kuhstraße -

---

**Bekanntmachung vom 03.07.2013  
über die öffentliche Auslegung des  
Bebauungsplanentwurfes Nr. 432 – Obere Hügelstraße -**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 25.06.2013 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 432 – Obere Hügelstraße – einschließlich der Begründung zugestimmt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.  
Der Planentwurf kann nunmehr öffentlich ausgelegt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Kleinhöhe, Flur 1: Flurstück Nr. 1710, 1713, 1714, 1716 (tlw.), 1717, 1721, 2082 (tlw.), 2150 und 2051.  
Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit

vom **16.07.2013** bis einschließlich **15.08.2013**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

<b>Montag</b>	<b>8.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag und Mittwoch</b>	<b>8.00 bis 15.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 bis 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 bis 12.00 Uhr</b>

**im Rathaus, Thomasstraße 7, 42551 Velbert**, öffentlich aus.  
Umweltbezogene Informationen liegen insbesondere zu den Belangen Immissionsschutz und Versickerungsfähigkeit im Bebauungsplangebiet vor.  
Außerdem liegt der Landschaftspflegerische Fachbeitrag aus.

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen sowie die vorliegenden Gutachten unter: [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (**bis zum 15.08.2013**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



---

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

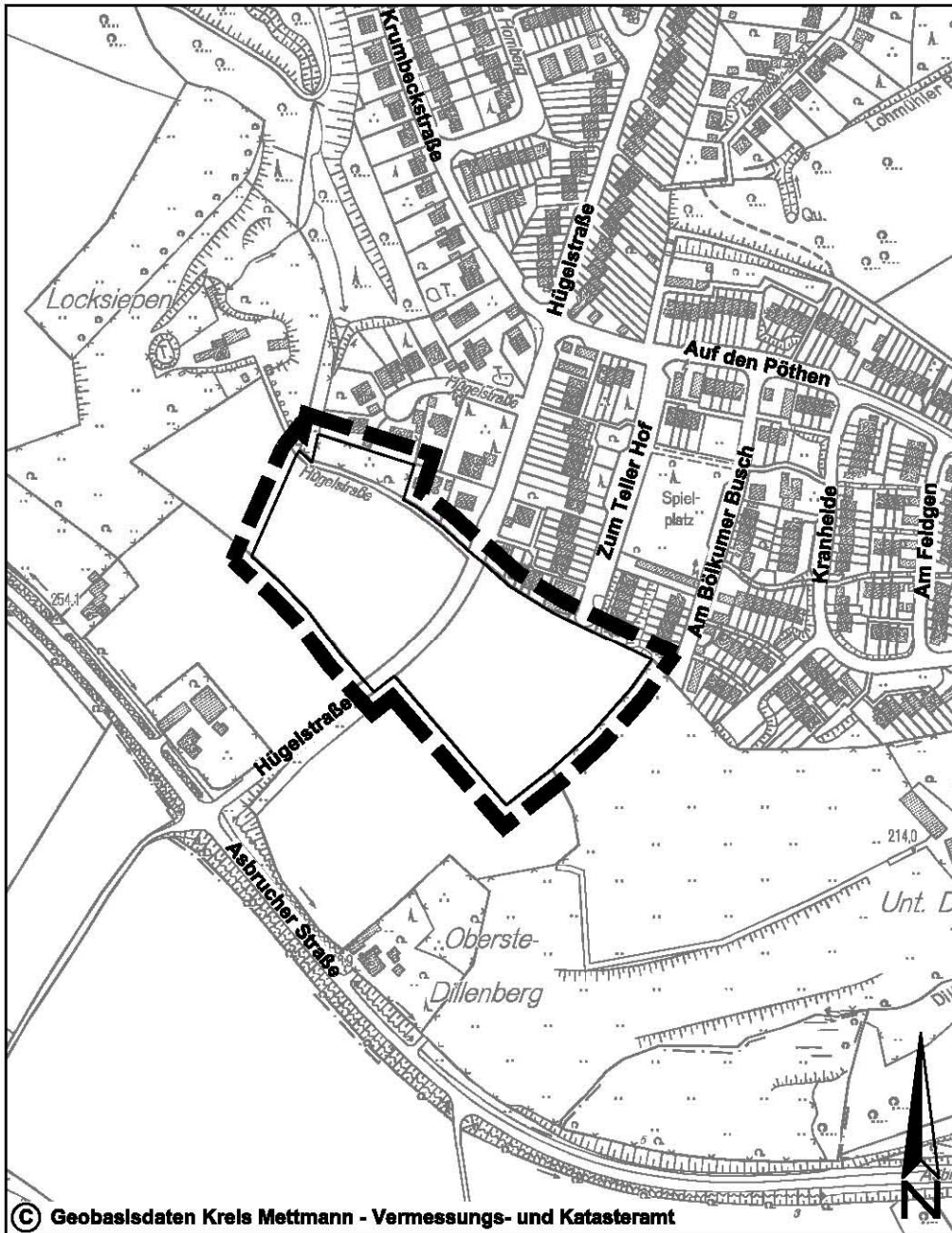
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Beschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- e)

Velbert, 03.07.2013

gez.  
Freitag  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Nevig



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Bebauungsplangebiet Nr. 432 - Obere Hügelsstraße -

---

**Bekanntmachung vom 03.07.2013  
über die Aufstellung des Bebauungsplanes  
Nr. 514.01 – Am Birkenfeld / Neustraße -**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 25.06.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.514.01 – Am Birkenfeld / Neustraße – beschlossen.

Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Großehöhe, Flur 2: Flurstücke Nr. 435, 538 und 547 teilweise.

Die ungefähre Abgrenzung des Plangebietes ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 2 der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

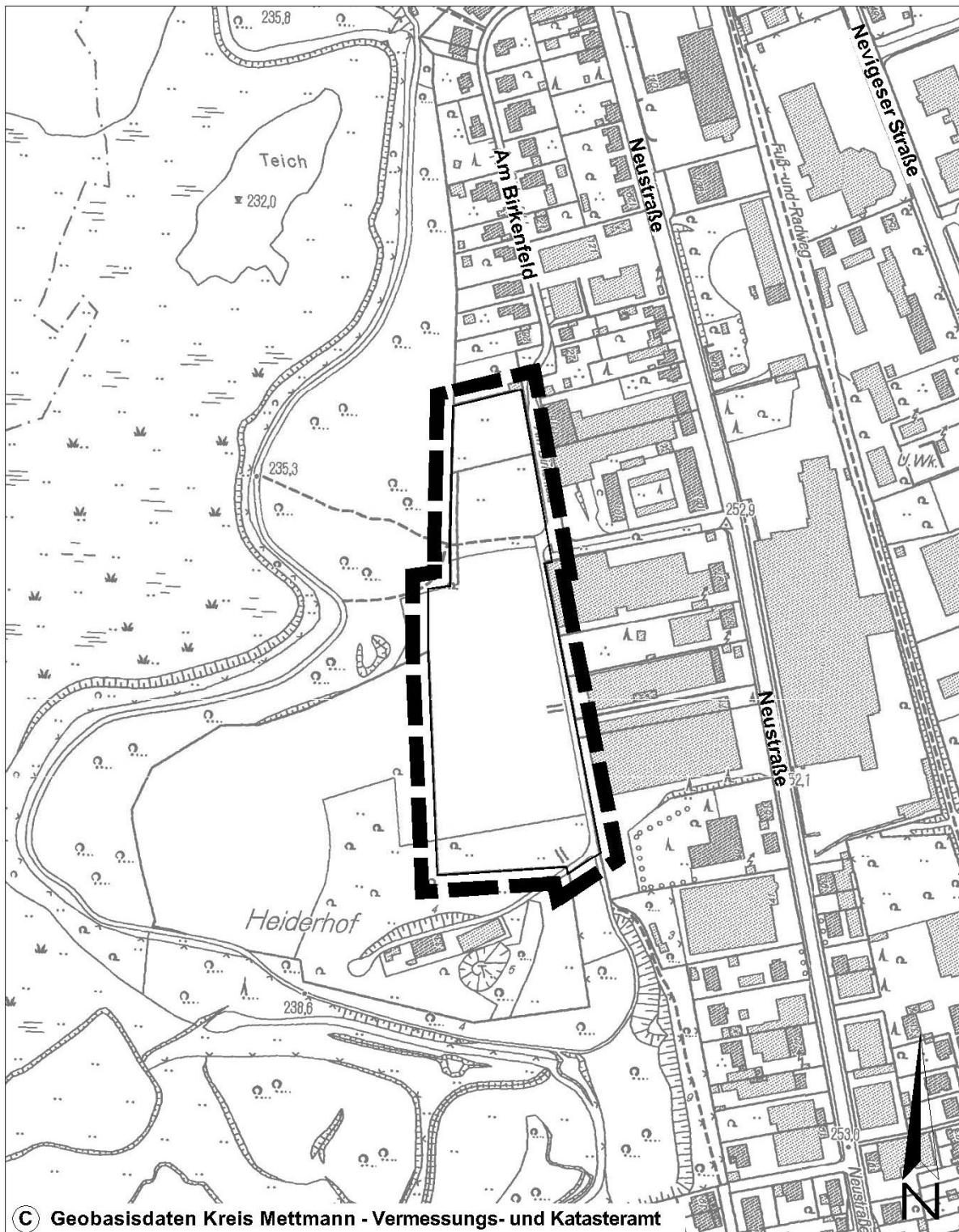
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Beschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 03.07.2013

gez.  
Freitag  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Neviges



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Bebauungsplangebiet Nr. 514.01 - Am Birkenfeld / Neustraße -

---

**Bekanntmachung**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur  
Aufstellung des Bebauungsplans  
Nr. 605.01 – Heiligenhauser Straße / Jahnstraße -**

Zu der Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr.605.01 – Heiligenhauser Straße / Jahnstraße -  
findet am

**18.07.2013 um 17:00 Uhr,**  
**im Saal Velbert im Rathaus in Velbert - Mitte**  
**Thomasstr. 1, 42551 Velbert**

die gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung dargelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und die Planungsvorschläge zu erörtern.

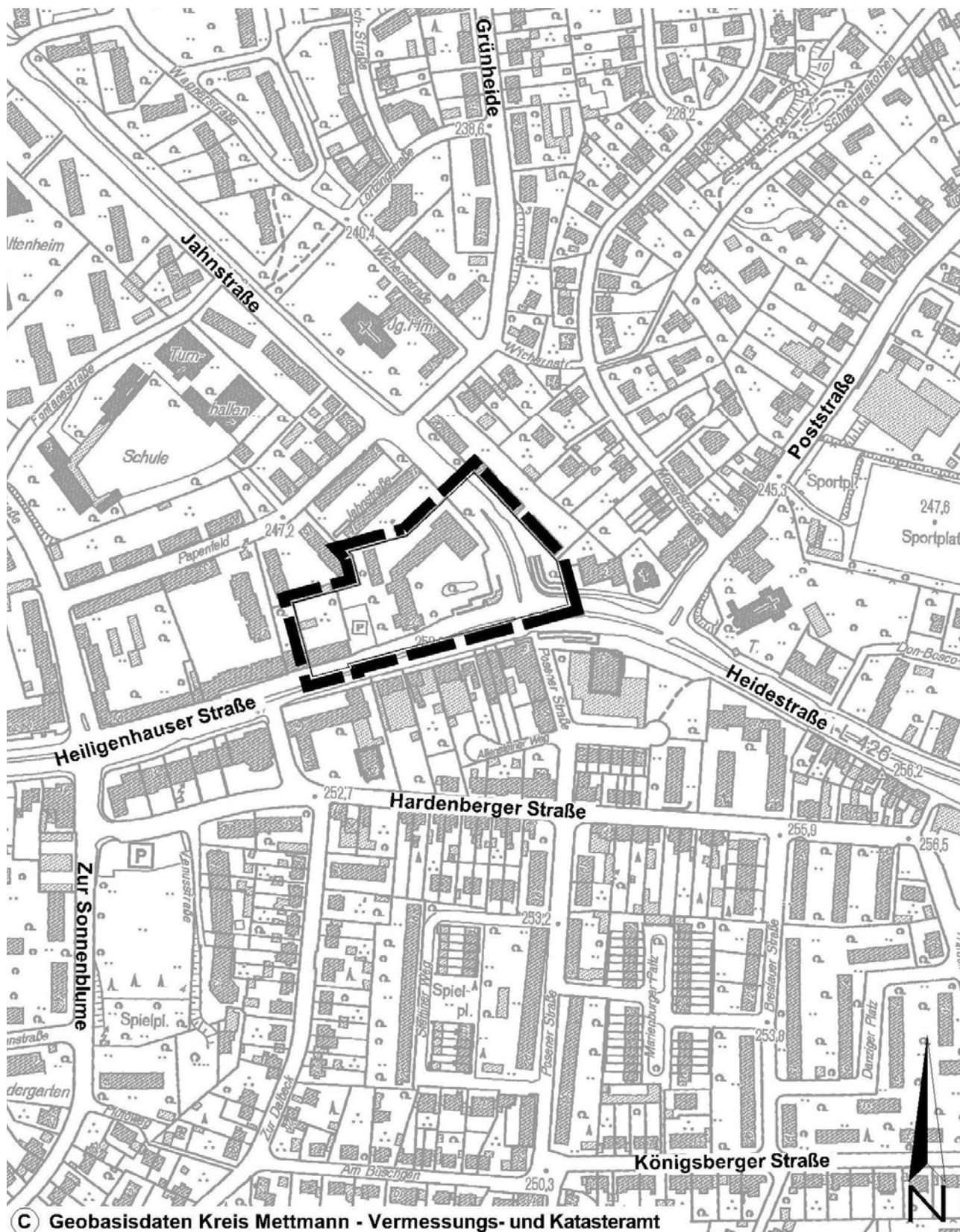
Eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung hängen die Pläne zur Vorabinformation bereits im Veranstaltungsraum aus.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Zu der o. a. Veranstaltung finden Sie weitere Informationen unter:  
[www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de)

Velbert, 04.07.2013

gez. Hans Küppers  
Vorsitzender des Bezirksausschusses Velbert-Mitte



---

**Bekanntmachung**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur  
Aufstellung des Bebauungsplans  
Nr. 607 – Sonnenblume – 9. Änderung**

Zu der Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 607 – Sonnenblume – 9. Änderung  
findet am

**18.07.2013 um 17:00 Uhr,**  
**im Saal Velbert im Rathaus in Velbert - Mitte**  
**Thomasstr. 1, 42551 Velbert**

die gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung dargelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und die Planungsvorschläge zu erörtern.

Eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung hängen die Pläne zur Vorabinformation bereits im Veranstaltungsraum aus.

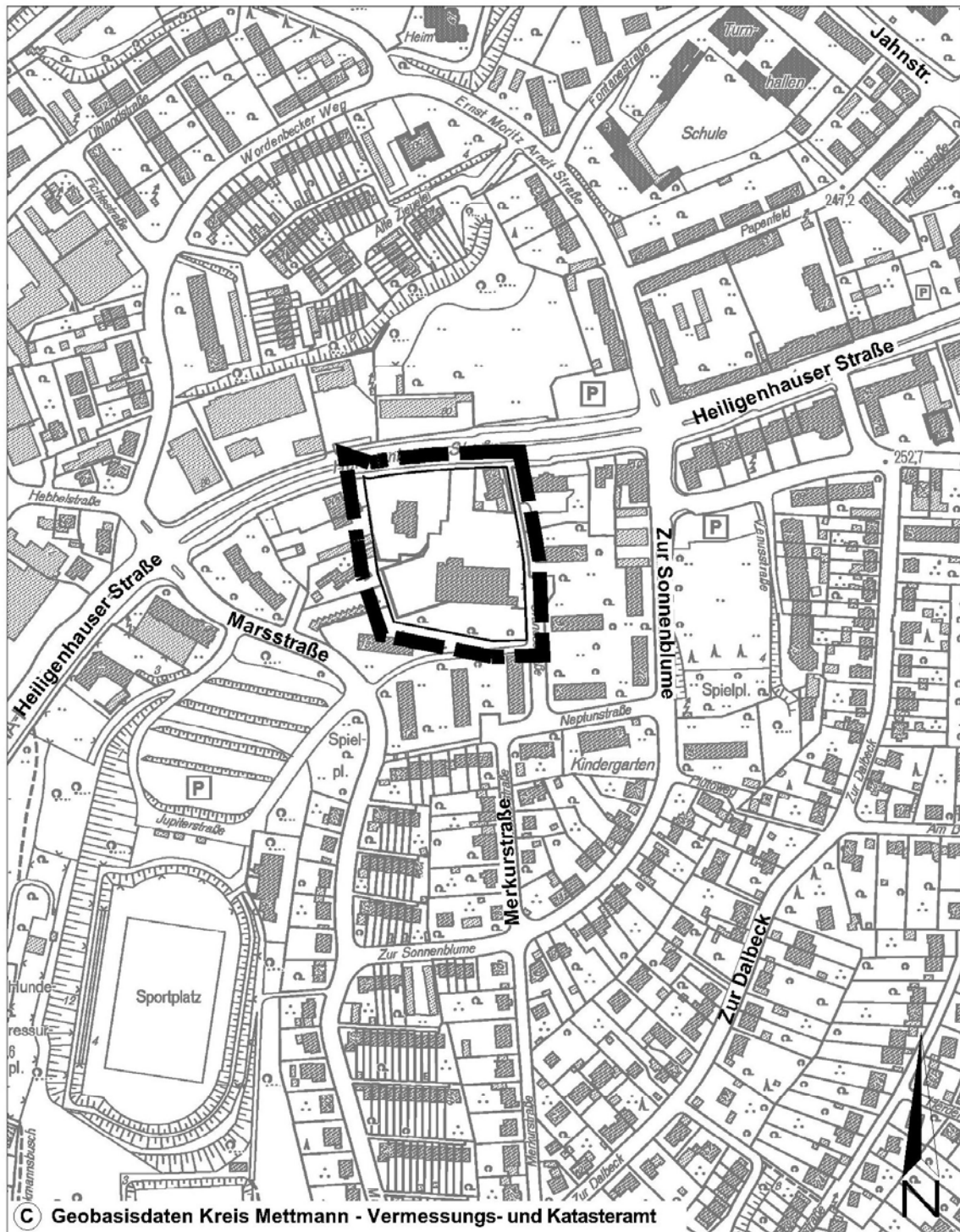
Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Zu der o. a. Veranstaltung finden Sie weitere Informationen unter:

[www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de)

Velbert, 04.07.2013  
gez. Hans Küppers  
Vorsitzender des Bezirksausschusses Velbert-Mitte

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 607 - Sonnenblume -  
9. Änderung



**Bekanntmachung vom 03.07.2013  
über die erneute öffentliche Auslegung des  
Bebauungsplanentwurfes Nr. 653 – westliche Sontumer Straße –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 25.06.2013 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 653 – westliche Sontumer Straße – einschließlich der geänderten Begründung zugestimmt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Der Planentwurf kann nunmehr öffentlich ausgelegt werden.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Velbert und wird begrenzt:

- die nördlichen Grenzen der Flurstücke 42 und 43 der Flur 29, Gemarkung Velbert im Norden,
- die östlichen Grenzen der Flurstücke 42, 280, 295 und 73/22 der Flur 29, Gemarkung Velbert im Osten,
- der südlichen Begrenzung der Schmalenhofer Straße im Süden und
- der westlichen Begrenzung der Friedrichstraße im Westen.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Karte ersichtlich.

Der o.a. geänderte Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit der geänderten Begründung und Anlagen in der Zeit

vom **16.07.2013** bis einschließlich **15.08.2013**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

<b>Montag</b>	<b>8.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag und Mittwoch</b>	<b>8.00 bis 15.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 bis 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 bis 12.00 Uhr</b>

**im Rathaus, Thomasstraße 7, 42551 Velbert** , öffentlich aus.

Umweltbezogene Informationen liegen insbesondere zu den Belangen Immissionsschutz und Verkehr vor.

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen sowie die vorliegenden Gutachten unter: [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (**bis zum 15.08.2013**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

---

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

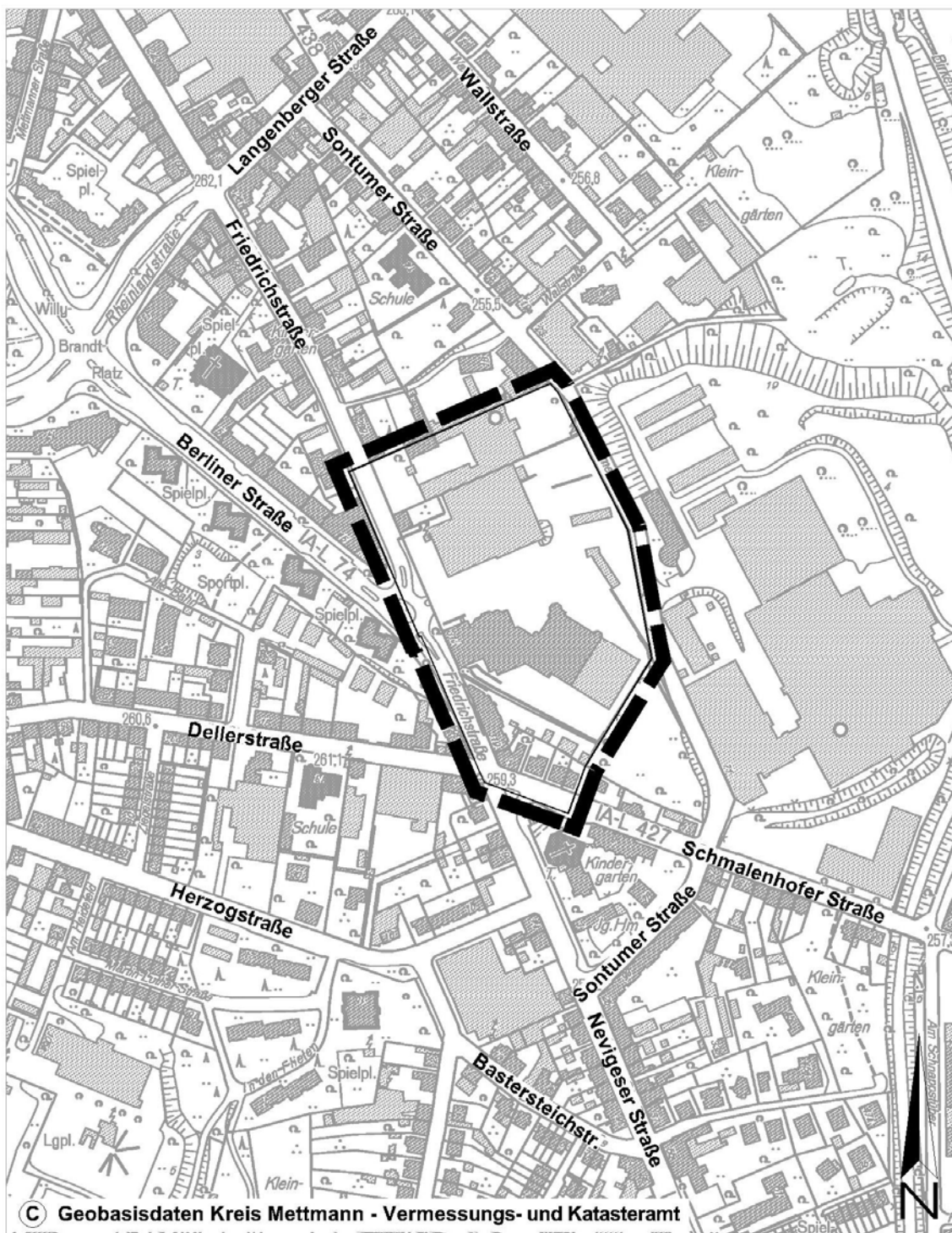
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen gegen diesen Beschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 03.07.2013

gez.  
Freitag  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 653 - westliche Sontumer Straße -

---

**Bekanntmachung**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur  
Aufstellung des Bebauungsplans  
Nr. 654 – östliche Sontumer Straße – 1. Änderung**

Zu der Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr.654 – östliche Sontumer Straße – 1. Änderung  
findet am

**18.07.2013 um 17:00 Uhr,  
im Saal Velbert im Rathaus in Velbert – Mitte  
Thomasstr. 1, 42551 Velbert**

die gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung dargelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und die Planungsvorschläge zu erörtern.

Eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung hängen die Pläne zur Vorabinformation bereits im Veranstaltungsraum aus.

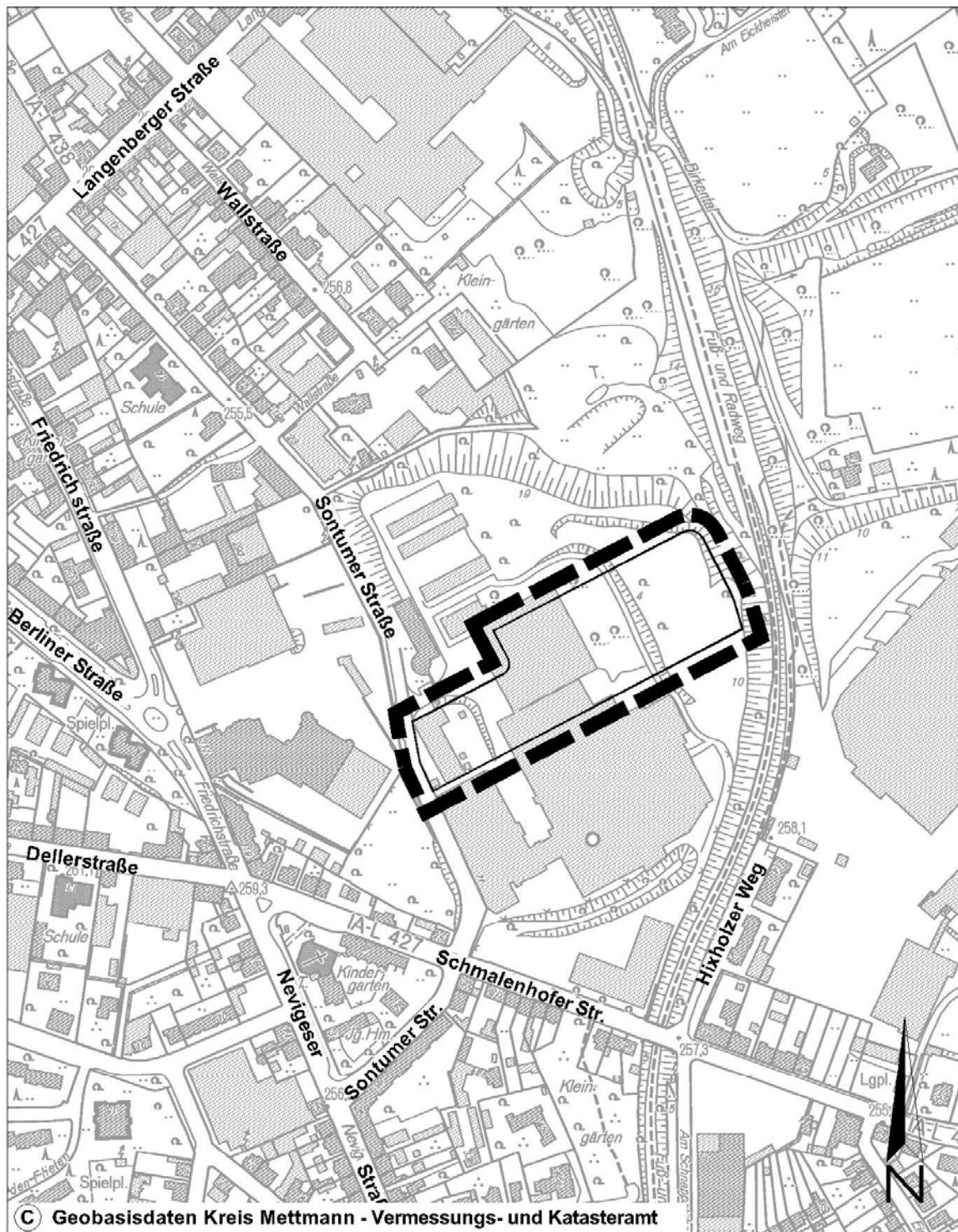
Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Zu der o. a. Veranstaltung finden Sie weitere Informationen unter:  
[www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de)

Velbert, 04.07.2013

gez. Hans Küppers  
Vorsitzender des Bezirksausschusses Velbert-Mitte

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 654 - östliche Sontumer Straße -  
1. Änderung

---

**Bekanntmachung vom 03.07.2013  
über den  
Bebauungsplan Nr. 822.01 – Rosenweg – 1. Änderung  
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 28.05.2013 den Bebauungsplan

Nr. 822.01 – Rosenweg – 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 822.01 – Rosenweg – 1. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 822.01 – Rosenweg –.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der Stadtverwaltung Velbert, Thomasstr. 7, 42551 Velbert, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de) einzusehen.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

---

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 822.01 – Rosenweg – 1. Änderung rechtsverbindlich.

Velbert, den 03.07.2013

gez.  
Freitag  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 822.01 1. Änderung - Rosenweg -



---

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **- Widmungsverfügung -**

Die nachstehend aufgeführte Stichstraße wird gemäß § 6 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Umfang der Widmung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Widmungsverfügung ist.

Der Widmungsvorgang der betroffenen Stichstraße liegt bei den Technischen Betrieben Velbert AöR – Sachgebiet IV.4.61 / Bauverwaltung -, Am Lindenkamp 33 in 42549 Velbert, Zimmer 2.09 während der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer 02051/262612 zur Einsicht aus.

### **Stichstraße Alte Poststraße zwischen Hausnr. 18 und 20**

Gemarkung Niederbonsfeld Flur 4 Flurstücke 768, 526 und Teil aus 518.

Die Straße ist auf dem beigefügten Lageplan umrahmt dargestellt.

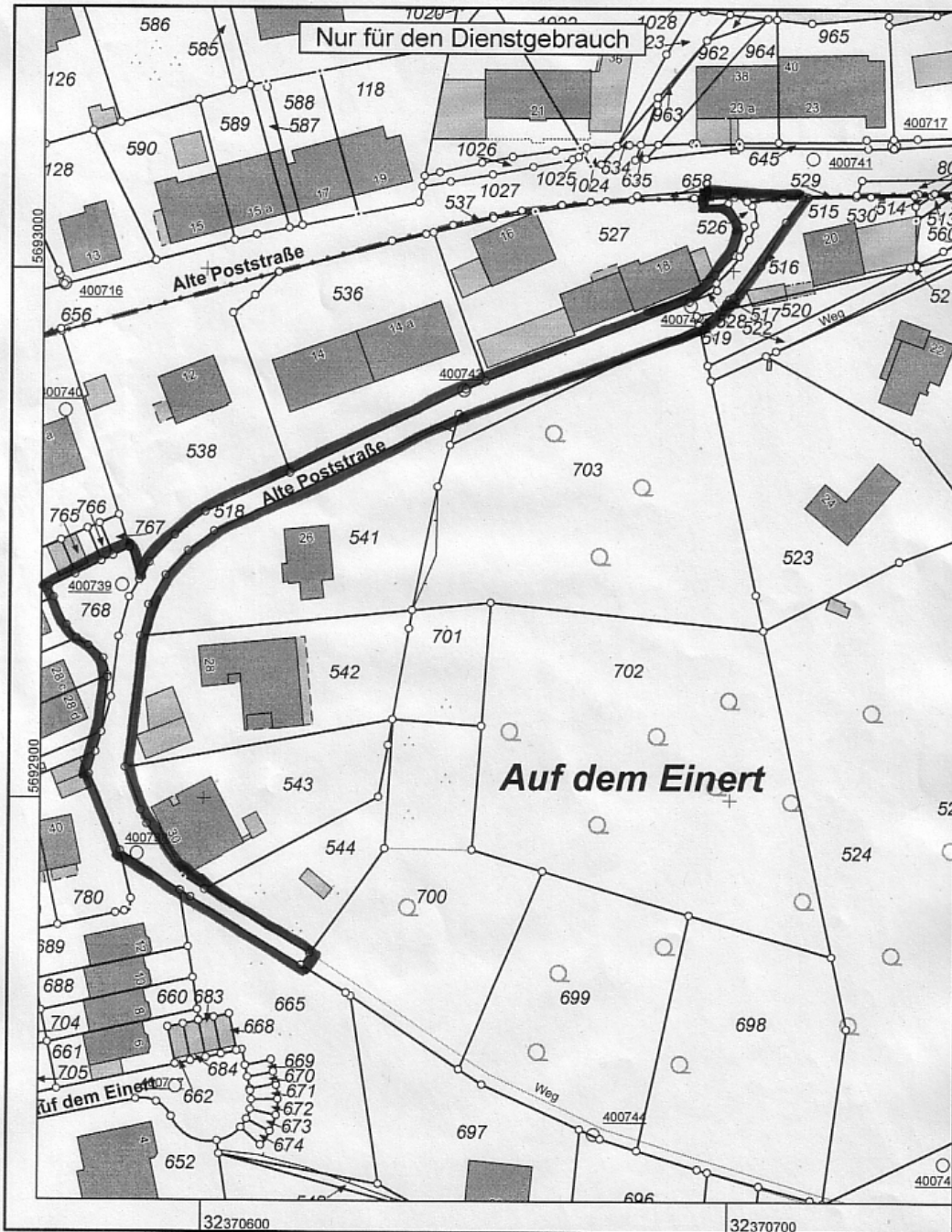


**Kreis Mettmann  
Katasteramt**  
Goethestraße 23  
40822 Mettmann

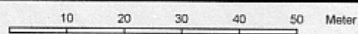
**Auszug aus dem  
Liegenchaftskataster**  
Flurkarte NRW 1:1000

Flurstück: 541  
Flur: 4  
Gemarkung: Niederbonsfeld  
Alte Poststraße 26, Velbert

Erstellt: 23.05.2013  
Zeichen:



Maßstab 1 : 1000



© Kreis Mettmann

Gefertigt im Auftrag des Kreises Mettmann durch: Stadt Velbert, Thomasstr. 1, 42551 Velbert

---

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich erhoben oder zur Niederschrift durch einen Urkundsbeamten erklärt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Velbert, 01.07.2013

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Ralph Güther  
Dezernent

---

**Öffentliche Bekanntmachung**

**- Widmungsverfügung –**

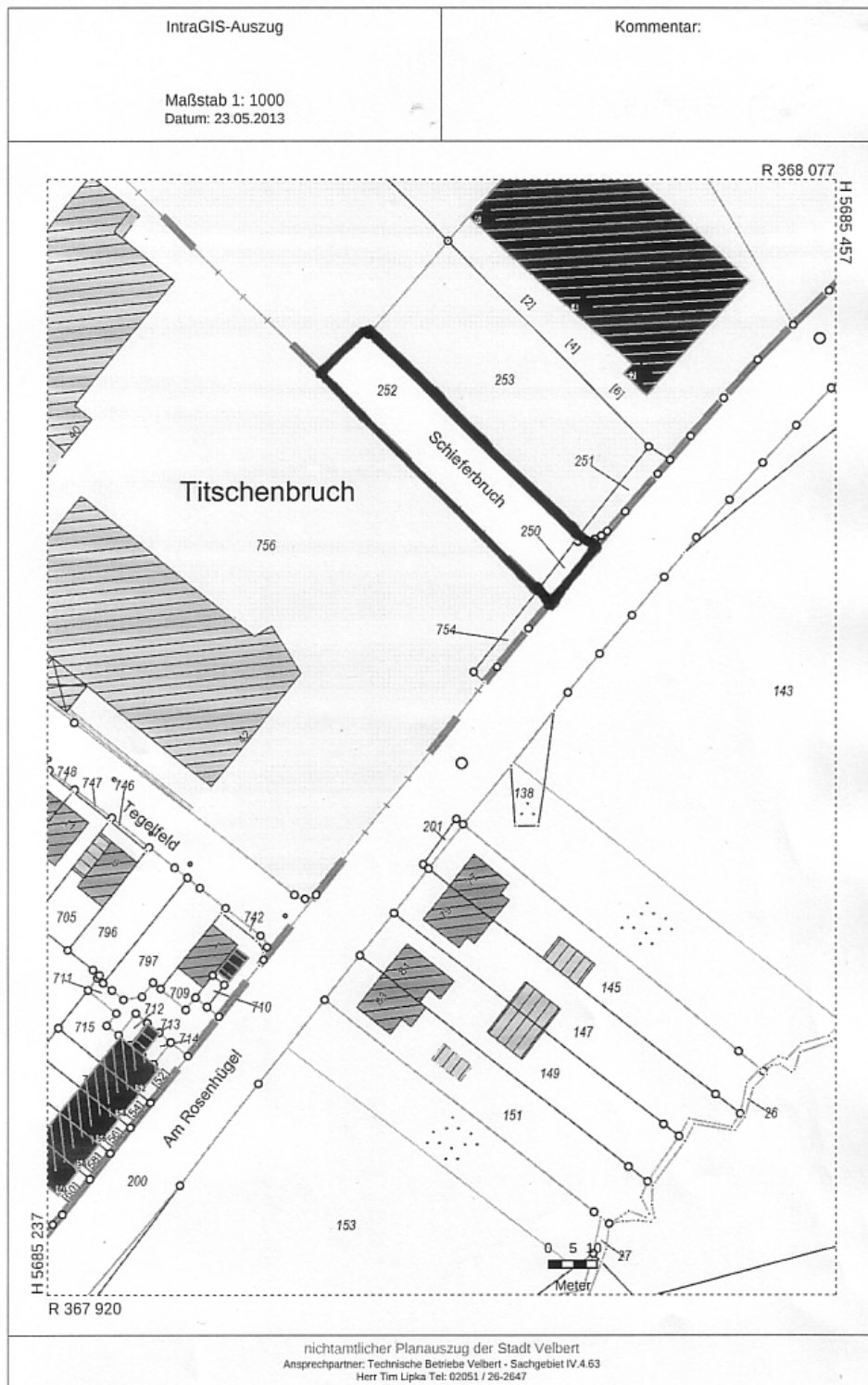
Die nachstehend aufgeführte Straße wird gemäß § 6 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Umfang der Widmung ergibt aus dem beigelegten Lageplan, der Bestandteil der Widmungsverfügung ist.

Der Widmungsvorgang der betroffenen Straße liegt bei den Technischen Betrieben Velbert AöR – Sachgebiet IV.4.61 / Bauverwaltung -, Am Lindenkamp 33 in 42549 Velbert, Zimmer 2.09 während der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer 02051/262612 zur Einsicht aus.

**Schieferbruch**

Gemarkung Neviges Flur 5 Flurstücke 250 und 252

Die Straße ist auf dem beigelegten Lageplan umrahmt dargestellt.



---

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich erhoben oder zur Niederschrift durch einen Urkundsbeamten erklärt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Velbert, 01.07.2013

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Ralph Güther (Dezernent)

---

**Öffentliche Bekanntmachung**

**- Widmungsverfügung -**

Die nachstehend aufgeführte Stichstraße wird gemäß § 6 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Umfang der Widmung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Widmungsverfügung ist.

Der Widmungsvorgang der betroffenen Stichstraße liegt bei den Technischen Betrieben Velbert AöR – Sachgebiet IV.4.61 / Bauverwaltung -, Am Lindenkamp 33 in 42549 Velbert, Zimmer 2.09 während der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer 02051/262612 zur Einsicht aus.

**Stichstraße Schloßstraße zwischen Hausnr. 41 und (45)**

Gemarkung Velbert Flur 11 Flurstücke 366, 368 und 370

Die Straße ist auf dem beigefügten Lageplan umrahmt dargestellt.



**Kreis Mettmann  
Katasteramt**

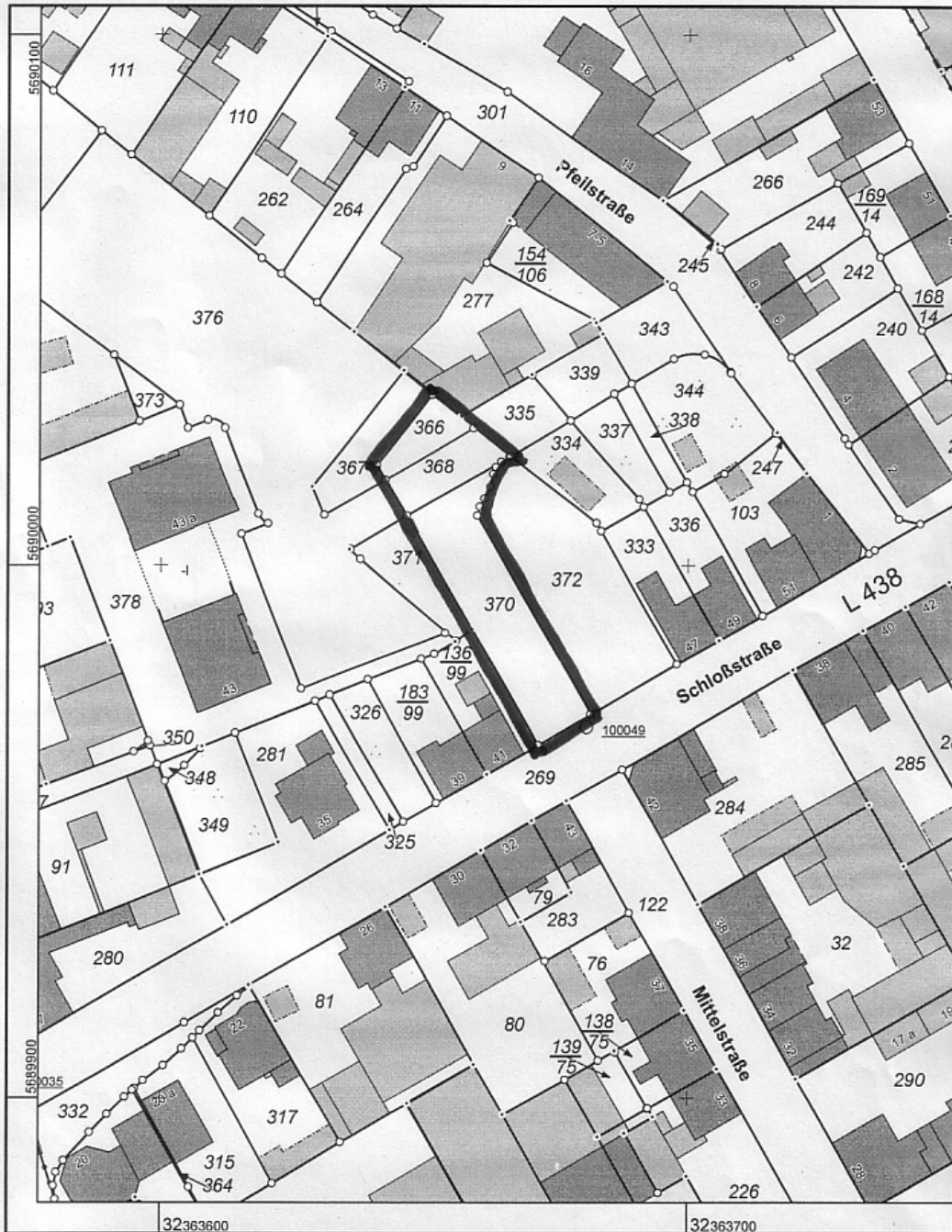
Goethestraße 23  
40822 Mettmann

### Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:1000

Flurstück: 370  
Flur: 11  
Gemarkung: Velbert  
Schloßstraße, Velbert

Erstellt: 27.05.2013  
Zeichen:



Maßstab 1 : 1000



© Kreis Mettmann

Gefertigt im Auftrag des Kreises Mettmann durch: Stadt Velbert, Thomasstr. 1, 42551 Velbert

---

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich erhoben oder zur Niederschrift durch einen Urkundsbeamten erklärt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Velbert, 01.07.2013

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Ralph Güther (Dezernent)

---

## Bekanntmachung

Auslegung der Vorschlagsliste **zur Wahl der Jugendhaupt- und -hilfsschöffen** für die Jugendkammern des Landesgerichtes Wuppertal und die Jugendschöffengerichte des Landgerichtsbezirkes Wuppertal für die

**Amtszeit vom 01.01.2014 – 31.12.2018**

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendhaupt- und -hilfsschöffen für die Amtszeit 2014/2018 liegt in der Zeit vom 15.07.2013 bis 19.07.2013 während der Öffnungszeiten des Fachbereichs 5 – Jugend, Familie und Soziales – in Raum B 208, Gebäude B, Friedrich-Ebert-Straße 192, 42549 Velbert zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet ab dem Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Velbert, Fachbereich - Jugend, Familie und Soziales -, Friedrichstr. 192, 42549 Velbert Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass die Vorschlagsliste Personen beinhaltet, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der aktuellen Fassung nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 dieses Gesetzes nicht aufgenommen werden sollten.

Velbert, den 03.07.2013

Stadt Velbert  
gez.  
Stefan Freitag  
(Bürgermeister)

---

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Haftungsbescheid für Gewerbesteuern 2010 und 2011 vom 02.07.2013 für Frau

**Fatma Özcan als Geschäftsführerin der SAM GmbH**  
für das Kassenzeichen 931.5195.2  
(zuletzt bekannte Anschrift war Wielandstr. 3 in 42553 Velbert)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Anhörung kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A / Gebäudeteil B, Zimmer B 008 und B 009 von der Steuerpflichtigen eingesehen werden.



---

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 02.07.2013

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister

Im Auftrag  
Sammek  
(Sachbearbeiterin)

---

### **Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Haftungsbescheid für Gewerbesteuer und Nachzahlungszinsen für die Jahre 2007 bis 2010 vom 02.07.2013 für Herrn

**Hyusein Ramadan**  
für das Kassenzeichen 911.6132.9  
(zuletzt bekannte Anschrift war Wilhelmstr. 1 in 42105 Wuppertal)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A / Gebäudeteil B, Zimmer B 008 und B 009 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 02.07.2013

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister

Im Auftrag  
Sammek (Sachbearbeiterin)